

Monika Drs

Einführung in das Abfertigungsrecht alt und neu

Inhaltsübersicht:

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Funktion der Abfertigung
- III. Statistik
 - A. Abfertigungen pro Jahr
 - B. Verhältnis Abfertigung alt – neu
 - C. Schicksal der Abfertigung bei Vertragsbeendigung
 - D. Übertritt ins Abfertigungsrecht neu
 - 1. Fluktuation der Mitarbeiter
 - 2. Liegedauer
- IV. Gegenüberstellung alt – neu
 - A. Geltungsbereich
 - B. Abfertigungshöhe
 - C. Schuldner
 - D. Auswirkungen der Beendigungsarten
 - E. Auszahlung
- V. Zusammenfassung
- VI. Abschließende Bemerkungen

I. Entstehungsgeschichte

Bereits während des **Ersten Weltkrieges** und unmittelbar danach wurden die ersten Bestimmungen erlassen,¹⁾ die Abfertigungszahlungen vorsahen. So enthielt zB eine Verordnung aus dem Jahr 1916²⁾ für die dem Handlungsgehilfengesetz (HgG)³⁾ unterliegenden Angestellten Kündigungsverbote für die Dauer der militärischen Dienstleistung (§ 2) und Abfindungen für Heimkehrer, die den Dienst unverschuldet nicht antreten konnten (§ 7 – in der Höhe von sechs Wochenentgelten). Diese Schutzbestimmungen wurden in der Folge durch ent-

¹⁾ RGBL 1916/58; StGBL 1918/27; StGBL 1918/28; StGBL 1919/301; StGBL 1919/462; StGBL 1920/269; BGBl 1921/33; BGBl 1921/187; BGBl 1922/711; vgl auch *Steindl*, Die Entstehungsgeschichte der Abfertigungsbestimmungen, in *Runggaldier* (Hrsg), Abfertigungsrecht (1991) 97 ff.

²⁾ RGBL 1916/58 (Verordnung „über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem HgG unterliegen, während des Krieges“).

³⁾ Beim HgG handelte es sich um die Vorläuferregelung des AngG.

sprechende Vollzugsanweisungen verlängert.⁴⁾ Diese Vorschriften sollten keine Privilegien der Angestellten darstellen, sondern waren lediglich als vorübergehende Sondernormen für eine besonders von der Arbeitslosigkeit betroffene AN-Gruppe gedacht, da in Kriegszeiten eine weitaus größere Nachfrage nach der eigentlichen Warenerzeugung, also nach Arbeitern herrschte.⁵⁾

1919 wurden zunächst für den Fall der Verlegung von Unternehmungen oder Veräußerungen von Betriebsmitteln ins Ausland die Kündigung gegen Zahlung einer Abfertigung erlaubt⁶⁾ (für DN, auf die das HgG Anwendung fand, wurden Abfertigungen in der Höhe von ein bis drei Jahresentgelten [je nach Dienstalter] vorgeschrieben, für sonstige DN acht bis 52 Wochenentgelte).

Kurze Zeit später wurden die Kündigungsbeschränkungen für Angestellte generell aufgehoben und durch Kündigungsfristen und einen Anspruch auf Abfertigung (ein bis sechs Monatsgehälter) abgelöst.⁷⁾

1921 wurde das **Angestelltengesetz** (AngG)⁸⁾ erlassen, das einen Abfertigungsanspruch der Angestellten abhängig von der zurückgelegten Dienstzeit in der Höhe von zwei bis zwölf Monatsgehältern vorsah (§ 23).

Erst 1979 wurde auch für Arbeiter ein genereller Abfertigungsanspruch eingeführt. Das **Arbeiterabfertigungsgesetz** (ArbAbfG)⁹⁾ sieht allerdings keine eigenen Abfertigungsregeln vor, sondern verweist auf die entsprechenden Bestimmungen des AngG. Aufgrund einer Etappenregelung erfolgte die völlige Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten beim Abfertigungsanspruch erst mit 1. 1. 1984.

1987 trat das **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** (BUAG)¹⁰⁾ in Kraft, das für Bauarbeiter einen Abfertigungsanspruch gegenüber einer externen Kasse (BUAK) vorsah. Diese Regelung war notwendig, da bei Bauarbeitern aufgrund der stark saisonal geprägten Bauwirtschaft Unterbrechungen der Arbeitsverhältnisse üblich waren und sie daher nur sehr eingeschränkt einen Abfertigungsanspruch erreichen konnten.

⁴⁾ ZB StGBI 1918/27 (Vollzugsanweisung „über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem HgG unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung“).

⁵⁾ Vgl. Baryli, Die Geschichte des Dienstrechts der Angestellten in Österreich, in Steindl (Hrsg), Wege zur Arbeitsrechtsgeschichte (1984) 353; aber auch Drs, Arbeiter und Angestellte (1999) 16 f.

⁶⁾ StGBI 1919/301; StGBI 1920/269 (diese Vollzugsanweisungen wurden erst 1977 durch das BGBl 1977/657 aufgehoben). Vgl. hierzu auch die Verordnung „über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Erwerbsunternehmungen und bei Veräußerungen von Betriebsmitteln aus dem Burgenland ins Ausland“ (BGBl 1922/711).

⁷⁾ StGBI 1919/462.

⁸⁾ BGBl 1921/292; vgl. auch Holzer in Marhold/G. Burgstaller/Preyer (Hrsg), AngG (2008) Erl zu §§ 23, 23a; Mayr in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht² (2011) Erl zu § 23 und § 23a AngG; Mayr in Löschnigg (Hrsg), AngG⁸ (2007) Erl zu § 23 und § 23a; Runggaldier (Hrsg), Abfertigungsrecht.

⁹⁾ BGBl 1979/107.

¹⁰⁾ BGBl 1987/618; vgl. auch Klinger, Praxiskommentar zum BUAG, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Inklusive der Novelle 2005, mit der die Entsenderichtlinie umgesetzt wird – samt Materialien (2006); Martinek/Widorn, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG (1988).

Im Jahr 2003 wurde das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz** (BMVG)¹¹⁾ erlassen, das den Abfertigungsanspruch der AN völlig neu regelte, indem es insb auch für alle anderen AN den Abfertigungsanspruch auf externe „Abfertigungs“-kassen verlagerte (wie dies bereits etliche Jahre davor für die Bauarbeiter normiert wurde).

Die letzte wesentliche Entwicklung folgte im Jahr 2008 mit dem **Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz** (BMSVG),¹²⁾ das neben den AN auch Selbständige in das System Abfertigung neu einbezog.¹³⁾

II. Funktion der Abfertigung

Der Abfertigungsanspruch ist **Teil des Entgelts**, das dem AN für die erbrachte Dienstleistung gebührt. Dies gilt va für das Abfertigungsrecht alt: Die bei Beendigung ausgezahlte Abfertigung ist als Entgelt einzustufen, das erst später, nämlich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, fällig wird.¹⁴⁾ Beim Abfertigungsrecht neu sind zumindest die Beitragszahlungen an die betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) als Entgeltanspruch einzustufen.¹⁵⁾ Die Abfertigung selbst zahlt dann die BV-Kasse.

Mit der Abfertigung wurde zunächst das **Ziel** verfolgt, AN (ursprünglich nur Kriegsheimkehrer) vor Arbeitslosigkeit zu schützen bzw ihnen eine gewisse **Überbrückungshilfe** für die Zeit der Arbeitslosigkeit zu gewähren. Gleichzeitig

¹¹⁾ BGBl I 2002/158; vgl hiezu auch die Erläuternden Bemerkungen in den Materialien (ErläutRV 1131, AB 1176, ME 309 BlgNR 21. GP); *Binder/Schifko*, Abfertigung Neu, Die betriebliche Mitarbeitervorsorge in der Praxis² (2003); *Felbinger*, Abfertigung Neu, Was tun mit bestehenden Abfertigungsansprüchen? (2002); *Gruber/Schönggrundner*, Abfertigung neu, 100 Fragen und Antworten² (2005); *Grün/Martinek* (Hrsg), Mitarbeiter-vorsorgekasse, System und betriebliche Umsetzung der „Abfertigung neu“ (2002); *Kristen/Pinggera/Schön*, Abfertigung neu, BMVG² (2004); *Leutner/Achitz/Farny/Wöss*, Abfertigung neu, Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (2003); *Mayr/Resch*, Abfertigung neu, Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG (2002); *Tomandl/Achatz/Mazal*, Abfertigung Neu (2003).

¹²⁾ BGBl I 2007/102; vgl hiezu auch die Erläuternden Bemerkungen in den Materialien (ErläutRV 300, AB 359 BlgNR 23. GP); *Mayr/Resch*, BMSVG, Abfertigung neu, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz² (2009); *Mayr/Resch* in ZellKomm² Erl zum BMSVG; *Neubauer/Rath/Hofbauer/Choholka*, BMSVG, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (2008); *Neumann*, Abfertigung neu für Selbständige (2008); aber auch BMSVG, Fragen-Antwort-Katalog (2011), http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=7006&action=2&p_menuid=507&p_tabid=5 (2. 4. 2012).

¹³⁾ Zum rechtspolitischen Hintergrund des Abfertigungsrechts neu und den geplanten Änderungen vgl auch die Ausführungen im Beitrag von *Ritzberger-Moser*.

¹⁴⁾ Vgl hiezu ua *Mayr* in ZellKomm² § 23 AngG Rz 2.

¹⁵⁾ Vgl hiezu auch die Ausführungen im Beitrag von *Ritzberger-Moser* und *Mayr* Kap II.C.

bietet das Abfertigungsrecht alt einen **gewissen Kündigungsschutz** und belohnt die **Betriebstreue** zum selben AG.¹⁶⁾

Das Abfertigungsrecht neu (BMVG bzw BMSVG) sollte in Richtung einer betrieblichen **Altersvorsorge**¹⁷⁾ umgestaltet werden. Dieses Vorsorgeelement fürs Alter wurde aber nicht vollständig umgesetzt, da nach wie vor – bei bestimmten Beendigungsarten – ein sofortiger Auszahlungsanspruch besteht (die Funktion der Überbrückungshilfe¹⁸⁾ blieb daher aufrecht). Die Vorsorgefunktion spiegelt sich jedoch ganz deutlich zB bei den in § 17 BMSVG aufgezählten Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wider: Alternativ zur Auszahlung kann ua auch die Überweisung der Abfertigung in eine Pensionskasse, eine betriebliche Kollektivversicherung oder eine Pensionszusatzversicherung gewählt werden. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass sich nach wie vor sehr viele Anwartschaftsberechtigte bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Auszahlung ihrer Abfertigung entscheiden.¹⁹⁾

III. Statistik

A. Abfertigungen pro Jahr

Die Bedeutung des Abfertigungsrechts zeigt sich, wenn man sich vor Augen führt, wie viele AN jährlich eine Abfertigung erhalten bzw um welche Summen es dabei geht. Auch wenn dazu kaum eigene Statistiken²⁰⁾ veröffentlicht werden,

¹⁶⁾ Vgl hiezu ua die Erläuternden Bemerkungen in den Materialien (ErläutRV 1131 BlgNR 21. GP 46, ME 309 BlgNR 21. GP 39); Mayr in ZellKomm² § 23 AngG Rz 2; Neubauer/Rath in Neubauer/Rath/Hofbauer/Choholka, BMSVG, Vormerkmale zum 1. Teil des BMSVG Rz 1; Mayr in Löschnigg, AngG⁸ § 23 Rz 2; Holzer in Marhold/G. Burgstaller/Preyer, AngG § 23 Rz 2 ff; aber auch die Ausführungen im Beitrag von Ritzberger-Moser.

¹⁷⁾ Vgl hiezu zB die Erläuternden Bemerkungen des Ausschussberichts (AB 1176 BlgNR 21. GP 3), wo ua zu lesen ist, dass die Abfertigung insb in Richtung einer zusätzlichen Pensionsvorsorge umgestaltet werden soll. IdS auch der Entschließungsantrag der ÖVP-Abgeordneten (1026/AE 20. GP) v 25. 2. 1999, Seite 1 (nach ihrem Vorschlag hätten die Beiträge an eine Pensionskasse geleistet werden sollen – vgl hiezu auch den nahezu wortgleichen Entschließungsantrag der ÖVP-Abgeordneten [32/AE 21. GP]); s hiezu auch den Entschließungsantrag der SPÖ-Abgeordneten (1027/AE 20. GP) v 25. 2. 1999, Seite 4, der ebenfalls von der Wahlmöglichkeit zwischen Einmalzahlung und Auszahlung als Zusatzpension ausgeht (vgl auch den nahezu wortgleichen Entschließungsantrag der SPÖ-Abgeordneten [20/AE 21. GP]); Mayrhofer, Umstellung des Abfertigungsrechts: Impuls oder Hemmnis auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, WIFO-Monatsberichte 12/2000 insb 744; Grün/Martinek, Mitarbeitervorsorgekasse insb 12 f, 24 (Sozialpartnereinigung); Dollinger, Umwandlung der Abfertigung in einen zweckgebundenen Altersvorsorgebeitrag? in Runggaldier, Abfertigungsrecht 533 ff.

¹⁸⁾ Vgl ua Leutner/Achitz/Farny/Wöss, Abfertigung neu 11.

¹⁹⁾ Vgl dazu die Ausführungen in Kap III.C.

²⁰⁾ In den Erläuternden Bemerkungen des Ausschussberichts (AB 1176 BlgNR 21. GP 2) ist zu lesen, dass 60 % der Arbeitsverhältnisse kürzer als drei Jahre dauern (und damit die Anspruchsvoraussetzung der dreijährigen Betriebszugehörigkeit nicht erfüllen); dazu kommt dann noch der Verlust bei AN-Kündigung und sonstigen abfertigungsver-

kann aus der **Lohnsteuerstatistik**²¹⁾ einiges darüber abgeleitet werden: Die Spalte Bezüge gem § 67 Abs 3 – 8 EStG umfasst nämlich primär die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungen²²⁾ (sowohl Abfertigung alt als auch neu, soweit es sich dabei um Auszahlungen handelt). Gleichzeitig fallen darunter aber zB auch freiwillige Abfertigungen, Urlaubsentgelt nach dem BUAG, Abgeltung für Dienstbefindungen, Vergleichszahlungen oder Kündigungsentschädigungen, Urlaubersatzleistungen, Pensionsabfindungen und Sozialplanzahlungen. Deswegen ungeachtet sind diese Zahlen hilfreich, um sich einen ungefähren Überblick über die Größenordnung der ausbezahlten Abfertigungsbeträge zu verschaffen.

	Fälle	1.000 Euro
2001	348.291	1,614.953
2002	371.147	1,800.839
2003	330.645	1,801.939
2004	307.889	1,711.692
2005	315.160	1,726.293
2006	302.539	1,791.677
2007	315.916	1,950.468
2008	361.531	2,137.520
2009	408.720	2,579.151
2010	405.185	2,284.443

So zeigt die Lohnsteuerstatistik der letzten zehn Jahre, dass es sich jedes Jahr um ca 300.000 – 400.000 Fälle handelt bei denen rund 2 Milliarden € an solchen Bezügen ausbezahlt werden: so zB im Jahr **2010** knapp **2,3 Milliarden €** in rund **405.000 Fällen**. Das entspricht im Durchschnitt über 5.500,- € pro Fall. Angesichts dieser Zahlen, kann es im Einzelfall für den betroffenen AG natürlich eine große Rolle spielen, ob er diese Summe selbst aufbringen muss oder ob eine BV-Kasse dafür zuständig ist.

B. Verhältnis Abfertigung alt – neu

Zur Frage, wie viel Prozent der AN nach wie vor dem System Abfertigung alt bzw wie viele Personen inzwischen dem Abfertigungsrecht neu angehören, sei

nichtenden Beendigungsarten. *Leutner/Achitz/Farny/Wöss* (Abfertigung neu 11) sprechen von 900.000 Beendigungen pro Jahr, wovon 250.000 zumindest drei Jahre gedauert haben. Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (ErläutRV 1131 BlgNR 21. GP 46) erhalten jährlich nur 160.000 AN eine Abfertigung, das sind etwa 15 % der jährlich beendeten Arbeitsverhältnisse. Vgl hiezu auch *Mayrhuber*, WIFO-Monatsberichte 12/2000 insb 739.

²¹⁾ Quelle: Statistik Austria.

²²⁾ Quelle: Statistik Austria, Statistik der Lohnsteuer (2012) 23.

auf zwei Statistiken des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (HVSV-Tr) verwiesen. Aus der ersten geht hervor, wie viele Personen inzwischen dem Abfertigungsrecht neu unterliegen. Stellt man diese Zahlen der Beschäftigtenstatistik des Hauptverbandes gegenüber, zeigt sich, dass inzwischen für rund **zwei Drittel** der AN das **neue Abfertigungsrecht** gilt:

Mit Stichtag 30. 11. 2011²³⁾ gab es folgende in der **Krankenversicherung versicherte Erwerbstätige**:

- 3,356.959 unselbständig Erwerbstätige,²⁴⁾
- 360.300 GSVG-Versicherte,²⁵⁾
- 138.644 Landwirte,
- 493²⁶⁾ (514)²⁷⁾ Notare, die in das BMSVG optieren könnten.

Gleichzeitig befanden sich mit Stichtag 30. 11. 2011²⁸⁾ folgende **Anwartschaftsberechtigte im Abfertigungsrecht neu**:

- 2.256.549 AN,²⁹⁾
- 325.574 GSVG-Versicherte,³⁰⁾
- 682 Landwirte,
- 184 Notare.

Zu beachten ist, dass in den knapp 2,3 Mio anwartschaftsberechtigten AN auch Personen enthalten sind, die zwei oder mehrere Beschäftigungen ausüben und daher uU sowohl ein Arbeitsverhältnis nach dem alten System als auch ein anderes nach dem neuen System haben. Da aber nur 1,2 %³¹⁾ der Beschäftigten zwei oder mehreren Beschäftigungen nachgehen, ist dieser Umstand vernachlässigbar.

Für das dem Altrecht unterliegende Drittel ist die **Übertrittsmöglichkeit** ins Neurecht von Bedeutung, die va in den Beiträgen von *Lang*³²⁾ und *Horn*,³³⁾

²³⁾ Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistische Daten aus der Sozialversicherung – Beschäftigte in Österreich – November 2011 (Tabelle 44) und Monatsbericht November 2011 (Tabelle 9).

²⁴⁾ Diese Zahl umfasst auch 338.143 öffentlich Bedienstete und ca 20.000 freie DN iSd § 4 Abs 4 ASVG. Zu beachten ist auch, dass ausschließlich geringfügig beschäftigte Personen nur unfallversichert, nicht aber krankenversichert sind; diese Personen unterliegen aber dennoch dem Abfertigungsrecht (sowohl alt als auch neu); diese Personen sind jedoch nicht in der Beschäftigtenstatistik des Hauptverbandes erfasst. Zum Stichtag 1. 7. 2011 waren 283.478 Personen geringfügig beschäftigt, davon waren 132.994 Personen *nur* geringfügig beschäftigt (*Haydn*, *SozSi* 2012, 72 f).

²⁵⁾ In der Pensionsversicherung gab es 379.991 Versicherte, dh 19.691 zusätzliche Personen – Monatsbericht November 2011 (Tabelle 14).

²⁶⁾ Quelle: Österreichische Notariatskammer.

²⁷⁾ Nach Auskunft der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist die Zahl auf 514 zu erhöhen, da auch die Notarpartner und Notariatssubstituten einzubeziehen sind (auch sie haben die Möglichkeit in das BMSVG zu optieren).

²⁸⁾ Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

²⁹⁾ Darin enthalten sind auch freie DN iSd § 4 Abs 4 ASVG.

³⁰⁾ In der Statistik wird nicht zwischen in der Krankenversicherung Pflichtversicherten und freiwilligem Beitritt differenziert.

³¹⁾ *Haydn*, *SozSi* 2012, 71.

³²⁾ Siehe Beitrag von *Lang*.

³³⁾ Siehe Beitrag von *Horn*.

aber auch in den Beiträgen von *Glawischnig*³⁴⁾ und *Oberhofer*³⁵⁾ noch ausführlich behandelt werden.

Die oben angeführten Statistiken zeigen allerdings auch, dass die Land- und Forstwirte bisher nur selten von ihrem Optionsrecht³⁶⁾ Gebrauch gemacht haben (nämlich nicht einmal 0,5 %). Bei den Notaren hat sich hingegen über ein Drittel für den Beitritt entschieden. Zu den sonstigen freiberuflich Selbständigen waren keine kassenübergreifenden Zahlen erhältlich. Hiezu sei exemplarisch auf die Statistik der Valida Plus verwiesen:

Die **Valida Plus** (mit einem Marktanteil von ca 22 % nach laufenden Beiträgen) hatte zum 30. 11. 2011 folgende Personen in ihrem **Bestand** (wobei sie im Gegensatz zur Statistik des HVSVTr nicht nur die Personen mit Anwartschaftszeiten – dh mit laufenden Beiträgen – erfasst, sondern alle Anwartschaftsberechtigten):

Anwartschaftsberechtigte (nach Köpfen)		
Mitarbeitervorsorge (AN + freie DN)	1,332.527	Pflichtmodell
Pflichtkrankenversicherung GSVG	135.844	Pflichtmodell
Pflichtpensionsversicherung GSVG + FSVG	1.775	freiwilliges Modell
Land- und Forstwirte	370	freiwilliges Modell
Notare	117	freiwilliges Modell
Rechtsanwälte	524	freiwilliges Modell
Ziviltechniker	141	freiwilliges Modell

C. Schicksal der Abfertigung bei Vertragsbeendigung

Interessant sind auch die Zahlen des Gesamtmarktes, die zeigen, was mit der Abfertigung neu bei Beendigung des Arbeitsvertrags „passiert“ bzw welche Wahl die Anwartschaftsberechtigten treffen:

Dazu gibt es zwei Statistiken der Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen.

³⁴⁾ Siehe Beitrag von *Glawischnig*.

³⁵⁾ Siehe Beitrag von *Oberhofer*.

³⁶⁾ Vgl dazu die Ausführungen in Kap IV.A., aber auch im Beitrag von *Lang*.

Die erste zeigt die **Summe** über die seit 2004 verfügt wurde:

in Mio Euro	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Auszahlung	6,55	11,02	23,31	66,46	119,78	192,33	197,11	229,08
neue BVK	0,06	0,2	1,92	2,55	6,15	6,06	8	9,59
Pensions- zusatzvers.³⁷⁾	0,05	0,09	0,35	0,2	0,04	0	0,16	0,17
PK	0,17	0,45	0,53	0,11	0,2	0,24	0,25	0,22

Die zweite Statistik zeigt, um wie viele **Fälle** es sich dabei jeweils handelte:

Fälle	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Auszahlung	2.041	11.443	31.995	97.207	179.379	263.772	273.012	347.597
neue BVK	7	90	1.505	3.380	8.501	8.993	9.845	10.484
Pensions- zusatzvers.	2	2	13	17	10	17	20	17
PK	2	8	10	7	9	28	47	84

Aus den beiden Tabellen geht doch sehr deutlich hervor, dass sich ein sehr großer Teil der Anwartschaftsberechtigten, wenn sie die Wahl haben, nach wie vor für die **Auszahlung** der Abfertigung entscheidet und nur eine sehr geringe Zahl für die Übertragung auf eine andere BV-Kasse oder die Überweisung auf eine Pensionszusatzversicherung, betriebliche Kollektivversicherung oder auf eine Pensionskasse. Nicht erhoben wurde dabei allerdings, wie viele Personen sich dafür entscheiden, die Abfertigung in der alten BV-Kasse liegen zu lassen bzw mangels Wahlrechts liegen lassen müssen.

Die **Valida Plus** hat dazu mit Stichtag 31. 12. 2011 folgende Zahl erhoben:

Verfügungen allgemein (nach Köpfen)	2011
Verfügung (in Form von Auszahlung, Rente, andere BV-Kasse)	42,25 %
Weiterveranlagung bei Valida ³⁸⁾	41,21 %
Noch keine Verfügung, da innerhalb der Frist von 6 Monaten	16,54 %

³⁷⁾ Inklusive betrieblicher Kollektivversicherung.

³⁸⁾ Die Valida Plus unterscheidet dabei nicht, ob die Weiterveranlagung freiwillig oder zwangsweise – mangels Verfügungsberechtigung – erfolgt.

Geht man davon aus, dass auch bei der Valida Plus, der Anteil der Personen, die sich für eine Übertragung auf eine andere BV-Kasse bzw die Überweisung auf eine Pensionszusatzversicherung, betriebliche Kollektivversicherung oder auf eine Pensionskasse entscheiden, entsprechend gering ist, bedeutet dies, dass sich bei der Valida Plus in etwa genauso viele Personen die Abfertigung auszahlen lassen wie weiter veranlagten.

D. Übertritt ins Abfertigungsrecht neu

Zur Frage, wie viele AN freiwillig ins neue Abfertigungsrecht gewechselt haben, existieren nur wenige kassenübergreifende Zahlen:³⁹⁾

	laufende Beiträge	Übertragungen Abfertigung alt		
	Mitarbeitervorsorge in Mio €	in Mio €	Personen	Dienstgeber
2003	55,99	90,35	15.985	3.783
2004	186,64	115,50	21.441	5.130
2005	300,47	146,24	24.034	6.430
2006	409,06	20,26	2.546	743
2007	501,55	43,71	3.258	797
2008	617,27	23,66	1.773	655
2009	683,19	22,00	1.753	686
2010	756,98	26,48	1.468	526
2011	848,90	13,22	918	476
insg	4.360,05	501,42	73.176	19.226

Die Spalte „**laufende Beiträge**“ zeigt, dass diese **kontinuierlich ansteigen**.

Die **Übertragungen** hatten ihren **Höhepunkt** in den ersten Jahren nach Einführung der Abfertigung neu (insb in den Jahren **2004** und **2005**) und sind danach stark zurückgegangen; insg wurden in den letzten neun Jahren über 500 Mio € übertragen; das betraf ca 73.000 Mitarbeiter bzw rund 19.000 AG. Das ergibt im Durchschnitt ca 6.850,- € pro Mitarbeiter.

Zum Thema **Vollübertritt** hat die **Valida Plus** zum Stichtag 30. 11. 2011 einige detailliertere Zahlen erhoben:

³⁹⁾ Quelle: Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen.

Alter	Übertragungsbeträge (€)	Personen	AV aufrecht	€ pro Person
21-25	34.284,04	21	56%	1.632,57
26-30	865.558,47	282	56%	3.069,36
31-35	2.767.282,04	703	51%	3.936,39
36-40	4.464.178,40	821	52%	5.437,49
41-45	7.352.770,92	1003	65%	7.330,78
46-50	9.227.571,67	845	75%	10.920,20
51-55	13.671.105,21	677	82%	20.193,66
56-60	11.296.348,07	381	71%	29.649,21
61-65	7.287.129,35	204	10%	35.721,22
insg	56.966.228,17	4937		11.538,63

Mit Stichtag 30. 11. 2011 konnte die Valida Plus aus dem Titel Vollübertritt für knapp 5.000 Personen (das entspricht ca 0,4% der Gesamtzahl von 1,332.527) knapp **60 Mio €** an **Übertragungsbeträgen** verzeichnen (das macht ca 6 % des Gesamtvermögens aus). Der **durchschnittliche Übertragungsbeitrag** pro Person betrug dabei 11.538,63 €.

Die Tabelle zeigt eine **starke Nutzung** der Möglichkeit des Vollübertritts für Mitarbeiter **zwischen 31 und 50** bzw auch noch 55 Jahren.

In den Altersgruppen **46 – 60 Jahre** finden sich bei der Valida Plus rund **60% des gesamten Übertragungskapitals**; die Arbeitsverhältnisse jener Personen sind noch – je nach Altersstufe – zu 71, 75 bzw 82 % aufrecht.

Die Gruppe mit dem größten **Übertragungskapital** ist jene der 51 – 55-Jährigen: Sie halten ca 24 % des Kapitals, machen allerdings nur ca 14 % der Personen mit Vollübertritt aus.

Die Anzahl der Unternehmen im Valida Plus Bestand mit **Vollübertritten** beläuft sich zum Stichtag 30. 11. 2011 auf 2.485. Insgesamt umfasst der Bestand der Valida Plus 122.879 Unternehmen. Dh, nur etwas mehr als **2 % der Unternehmen** haben sich für einen Vollübertritt entschieden. Davon sind 86 Unternehmen Ratenzahler (dh nur 3,5 %) und 97% der Ratenzahler sind Familienbetriebe.

1. Fluktuation der Mitarbeiter

Die Valida Plus konnte außerdem feststellen, dass die Fluktuation bei Mitarbeitern mit **Vollübertritt geringer** ist als bei jenen Mitarbeitern, die automatisch ins neue System gewechselt sind.

Die ursprüngliche Befürchtung der AG, dass Mitarbeiter mit Vollübertritt sofort nach „Sicherung der Abfertigung alt“ selbst kündigen, hat sich nach der Erfahrung der Valida Plus nicht bestätigt: